Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 664. Donnerstag den 30. December 1897. 91. Jahrgang.

Das Reichsgericht und die Wahrung der Rechtseinheit.

P. Daß unser oberster Gerichtshof schon heute überlastet ist, weiß man allgemein. Wenn die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Reichsgericht ihre definitive Erledigung finden, auch in den letzten Jahren ein wenig abgenommen haben mag, die Zahl ist bereits eine so hohe, daß eine geringfügige Abnahme nicht von Bedeutung sein kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wird aber nothgedrungen vom 1. Januar 1900 ab eine Erhöhung der Arbeitslast eintreten, denn es gilt dann für die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine feste Praxis zu schaffen. Diese feste Praxis aber kann nur geschaffen werden, wenn das Reichsgericht, als oberster Gerichtshof, das entscheidende Wort spricht. Je mehr Streitigkeiten über die Auslegung von Gesetzesstellen daher vom Reichsgericht erledigt werden, desto fester und sicherer wird die Praxis werden. Eine noch größere Beschneidung des Rechtes der Revision an das Reichsgericht, als sie bereits besteht, dürfte daher verhängnißvoll werden.

Wie aber würde es zu halten sein, um das Reichsgericht in den Stand zu setzen, die erhöhte Arbeitslast, ohne Gefahr für die Gediegenheit der Rechtsprechung, zu bewältigen? Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein hat sich in einem Artikel der „Deutschen Juristen-Zeitung" über die Rechtseinheit in Deutschland auch mit dieser Frage beschäftigt. Er meint, daß die Abhilfe nicht in der Vermehrung der Senate gefunden werden dürfe. Das Reichsgericht zählt jetzt sechs Civilsenate und wenn Bayern, wie zu hoffen, sein oberstes Landesgericht fallen läßt, so ist die Bildung eines siebenten Senats unvermeidlich. Die Vielheit der Senate aber beeinträchtigt, wie Stenglein sehr richtig ausführt, die Einheit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. „Es ist ein moderner Sport", sagt er, „dem Reichsgerichte Widersprüche nachzuweisen, als ob diese überhaupt vermeidlich wären. Daß die gesetzlichen Abhilfemittel, vereinigte Senate, bez. Plenum des Reichsgerichts und deren bindende Beschlüsse ungenügend sind, weiß Niemand besser als die Reichsgerichtsmitglieder selbst. Man denke doch nur, daß mehrere Senate in kurzen Zwischenräumen und ehe ein neuer Band der publicirten Entscheidungen erscheint, die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden haben. Es wäre wunderbar, wenn nicht gewisse Widersprüche in den Entscheidungen sich vorfinden würden, ohne daß ein Senat von der Entscheidung des anderen etwas weiß. Billiger Weise sollte man die Offenheit anerkennen, mit welcher solche Entscheidungen veröffentlicht werden. Dies geschieht aber schon, während sechs Senate judiciren. Jeder Senat mehr erhöht die Gefahr."

Es muß also ein anderes Mittel gefunden werden, um so mehr, als die Ueberbürdung mit Entscheidungen nicht nur die Civilsenate, sondern auch die Strafsenate betrifft, die an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Das Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wird aber auch den Strafsenaten größere Lasten aufbürden. Denn bei vielen strafrechtlichen Entscheidungen spielt ja das bürgerliche Recht eine Rolle; wir wollen nur an die Fälle erinnern, wo es sich um Eigenthum und Besitz, Gewahrsam, Rückhaltungsrecht ꝛc. handelt. Eine Vermehrung der Strafsenate aber würde dieselbe verhängnißvolle Wirkung ausüben wie eine solche der Civilsenate.

Stenglein findet die Abhilfe in einer Einrichtung, die eine Reform des Geschäftsganges des Reichsgerichtes bedeuten würde. Er will, wie beim französischen Cassationshofe, eine chambre de requêtes eingerichtet wissen. Es ist das gewissermaßen ein Vorhof zum Tempel, in welchem Alles zurückbleiben muß, was nicht werth ist, das Allerheiligste zu betreten. In ihm wird eine Vorprüfung der eingehenden Sachen vorgenommen. Was der Entscheidung durch die Senate wirklich werth ist, wird denselben zuertheilt, das Uebrige in der chambre de requêtes kurzer Hand erledigt. „Zur Zeit", sagt Stenglein, „bildet eine große, wenn nicht die wesentlichste Geschäftslast der Senate des Reichsgerichts die große Anzahl von Revisionen, von welchen der Referent nach geringer Information bestimmt weiß, daß das Rechtsmittel Erfolg nicht haben kann. Wenn aber die Formalien gewahrt sind, muß alles mit demselben Aufwande von Kräften erledigt werden, mit welchem die begründetsten Beschwerden ihre Erledigung finden. Dies ist unpraktisch und könnte leicht zu großer Entlastung des Gerichtshofes geändert werden, allerdings nur auf gesetzlichem Wege. Allein das Gesetz über Abänderung der Civilproceßordnung, welches vor dem 1. Januar 1900 noch erlassen werden muß, ist noch unerledigt. Die Abänderung der Strafproceßordnung ist weniger dringlich, könnte aber ohne Anstand in jenes Gesetz einbezogen werden, zumal auch das Gerichtsverfassungsgesetz Aenderungen bedarf."

Stenglein will einen Senat gebildet wissen, welcher nach französischem Muster eine Vorprüfung der einlaufenden Revisionen vornimmt und dieselben entweder kurzer Hand verwirft oder zur Hauptverhandlung an den zuständigen Senat verweist. Daß in diesem vorprüfenden Senate die Mitglieder der Senate abwechselnd sitzen müßten, würde nicht nur im Interesse der Erledigung der Geschäfte liegen, da die Vorprüfenden doch beständige Fühlung mit den Senaten haben müßten, sondern auch eine Forderung der Billigkeit sein, da die Arbeit im vorprüfenden Senat natürlich eine weniger interessante sein würde, als die in den übrigen Senaten. „Die Zuständigkeit des vorprüfenden Senats", führt Stenglein weiter aus, „müßte aber bedeutend weiter reichen, als es jetzt zulässig ist, Revisionen in Strafsachen durch Beschluß zu verwerfen. Die Prüfung der Formalien würde ihm allerdings zufallen; außerdem müßte er aber das Recht haben, aussichtslose Revisionen verschiedener Kategorien ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu verwerfen, so alle Revisionen, in welchen zwar eine zulässige Revisionsbeschwerde aufgestellt ist, aber ohne genügende Begründung; alle Beschwerden, welche nach feststehender Praxis unbeachtet bleiben, wie in Strafsachen die der Beschränkung der Vertheidigung, wenn diese nicht durch einen Beschluß des erkennenden Gerichts herbeigeführt worden sein soll; endlich aber auch diejenigen Beschwerden, welche gegen die feststehende Rechtsanschauung des Reichsgerichts gerichtet sind."

Der Reichsanwaltschaft soll, um der Festlegung dieser Rechtsanschauungen vorzubeugen, falls sie als unrichtig erkannt werden sollten, das Recht eingeräumt werden, Plenarbeschlüsse über diese Rechtsanschauungen herbeizuführen. Das gleiche Recht soll auch dem vorprüfenden und jedem erkennenden Senate zustehen. Dadurch würde verhütet werden, daß die Rechtsanschauungen zu einem starren, unangreifbaren Rechte würden. Daß der vorprüfende Senat ebenso wie ein anderer zu constituiren und aus denselben Elementen zusammenzusetzen wäre, wie die erkennenden Senate, daß es sich also nur um ein abgekürztes Verfahren handeln würde, erscheint selbstverständlich, und wir glauben nicht, daß nach dieser Richtung hin Einwendungen gegen den Vorschlag werden erhoben werden.

Anders ist es mit einem Einwand, der von Seiten der Patrioten kommt. „Kein echter deutscher Mann mag einen Franzen leiden, doch ihre Weine trinkt er gern." Nicht nur ihre Weine, auch ihre Literatur schlürft man in Deutschland jetzt leider mit Behagen, und eine deutsche Gesammtausgabe der Werke Maupassant's ist der beste Beweis für unsere Französisirung in der Literatur. Wenn aber aus der französischen Rechtspflege eine Institution herübergenommen werden soll, die sich im langen Jahren als praktisch bewährt hat, da kommen sofort Chauvinisten und zetern gegen die Nachahmung französischer Einrichtungen, weil sie nicht etwa unpraktisch, sondern weil sie — französisch sind! Solchen Stimmen kann Gehör nicht geschenkt werden. Der Eingeweihte weiß, daß wir der französischen Rechtspflege schon Manches verdanken und an Patriotismus nichts einbüßen, wenn wir eine chambre de requêtes einführen.

Berechtigter würde der Einwand sein, daß in diesem vorprüfenden Senate nicht contradictorisch verhandelt werden würde. Auch über diesen Einwand spricht Stenglein sich aus: „Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß ab und zu sich in derselben (contradictorischen Verhandlung) neue Gesichtspuncte ergeben, welche außerdem dem Gerichte würden entgangen sein. Dies ist aber gewiß nicht der Fall bezüglich solcher Revisionsbegründungen, wie diejenigen, welche nach obigem Vorschlag a limine abgewiesen werden sollen. Dem Revisionsgerichte würde also an neuen Gedanken durch jene Abweisung kaum etwas entgehen."

Einen Gegner hat die chambre de requêtes auch in einem hervorragenden Juristen, dem Oberreichsanwalt Dr. Hamm, gefunden, der in einem Artikel der „Deutschen Juristenzeitung" eine Erhöhung der Revisionssumme befürwortet und sich von der Errichtung eines vorprüfenden Senates nichts verspricht. Mit Stenglein constatirt Hamm die Ueberbürdung unseres obersten Gerichtshofes und stellt in dieser Beziehung interessante Vergleiche mit dem französischen Cassationshofe an. Nach Dr. Hamm's Berechnung würden nach Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, weil dann auch civilrechtliche Entscheidungen aus Bayern und Sachsen zufließen werden, zur Bewältigung der Arbeitslast neun Civilsenate mit etwa 66 Räthen erforderlich sein, was, unter Hinzurechnung der Strafsenate, einen höchsten Gerichtshof von 13 Senaten mit 13 Präsidenten und 96 Räthen ergeben würde. Auch Hamm sieht darin eine Gefährdung der Rechtseinheit und spricht sich ebenso gegen die nutzbringende Wirkung der Plenarbeschlüsse aus, weil schon die Zahl der Mitglieder des Plenums (50) einen lebendigen Meinungsaustausch über eine streitige Frage nicht zulasse. Nach erfolgter Berichterstattung müsse einfach abgestimmt werden, ohne eingehende Discussion und ohne daß der einzelne Stimmende seine Gründe angebe. Das habe den horror pleni erzeugt. Es muß also eine Aenderung geschaffen werden, wenn das Ansehen des Reichsgerichtes nicht unter das Niveau sinken soll, das von einem höchsten Gerichtshofe gefordert werden muß. Daß der Erfolg der chambre de requêtes in Frankreich ein günstiger gewesen ist, giebt Hamm zu. Sie hat die Zahl der Cassationsgesuche in Civilsachen, über welche auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, so niedrig gehalten, daß sie bequem von einer einzigen chambre civile entschieden werden können. Hamm meint aber, daß diese Wirkung in Deutschland nicht eintreten werde. In Deutschland sei die Zahl der Revisionen eine ungemein größere, da die deutsche Bevölkerung immer geneigt sei, ihr Recht durch alle Instanzen zu verfolgen. Daher müßten mehrere Vorprüfungssenate und mehrere Civilsenate zur Entscheidung am Reichsgericht eingesetzt werden, womit der Erfolg des französischen Cassationshofes verfehlt sei. Auch werde die Erledigung der Sachen, in denen das Rechtsmittel zugelassen wird, fast auf die doppelte Zeit hinausgeschoben, der Entscheidung der vorprüfenden Kammer aber dafür nothwendiger Weise etwas Willkürliches und Ungleichmäßiges an, weil es sich in ihr nicht um die Frage handle, ob das Rechtsmittel an sich begründet, sondern ob es der Verhandlung und nochmaligen Prüfung werth, ob es nicht aussichtslos sei. Schließlich sei die Einrichtung auch in Frankreich selbst angefeindet worden. Das letztere Bedenken dürfte wohl kaum stichhaltig sein, denn es giebt in unserer Zeit überhaupt wenig Einrichtungen, die nicht eine abfällige Kritik erfahren. Dr. Hamm sieht das Heil, wie gesagt, in der Erhöhung der Revisionssumme, und zwar auf 3000 ℳ.

Daß diese Maßregel bei der gesammten Rechtsanwaltschaft und auch bei dem minder bemittelten Publicum auf Widerspruch stoßen wird, ist schon erwähnt worden. Man hat gesagt, daß dann die Revision ein Privilegium der reichen Leute würde. So lehnt denn auch Landgerichtsrath Goldenring in einem Aufsatz der „Juristenzeitung" eine Erhöhung der Revisionssumme ab und tritt im Gegentheil für Unbeschränktheit der Revision ein. Er geht davon aus, daß das Rechtsmittel der Revision nicht im Interesse der Proceßparteien, sondern in dem des Staates gegeben sei, der ein solches Mittel nicht entbehren könne, wenn der Zweck seiner Gesetzgebung, Rechtssicherheit und Rechtseinheit, nicht vereitelt werden soll. Damit sei das Erforderniß einer bestimmten Beschwerdesumme unvereinbar. In Folge der Festsetzung der Revisionssumme komme der oberste Gerichtshof selten und zu spät zu einer Beurtheilung von Streitfragen des Pfandrechtes des Vermiethers, der Viehkäufe, Besitzstörungen, Grenzstreitigkeiten u. s. w., weil der Streitwerth dabei notorisch meist ein geringer sei. Das habe zu einer Gefährdung der Rechtseinheit geführt. Der Verfasser will lieber Mittel geschaffen wissen, welche vor der Einlegung aussichtsloser Revisionen abschrecken. Die nur noch durch Revision angreifbaren Urtheile sollen vorläufig vollstreckbar sein und die Kosten der Revisionsinstanz sollen vorschußweise erhoben werden u. s. w. Von dieser „Abschreckungstheorie" versprechen wir uns nichts. Ferner wünscht er eine Vereinfachung des Revisionsverfahrens und die Einführung eines Vorverfahrens, wie es das Verfahren der chambre de requêtes ebenfalls ist. Wollte man die Revisionssumme beibehalten, so dürfte die Erhöhung höchstens 2000 ℳ betragen, für Immobiliarprocesse 1000 Mark, auch müßte bei Amtsgerichtsprocessen eine Revision an die Oberlandesgerichte da zulässig sein, wo das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwerth für zuständig erklärt worden ist. Auch Rechtsanwalt Dr. Hugo Neumann wendet sich gegen die Festsetzung einer Revisionssumme. Die Revision soll unbeschränkt zugelassen werden, vorausgesetzt, daß das Revisionsgericht einstimmig die Revision für begründet erklärt. Offenbar unbegründete Revisionen sollen durch Einstimmigkeitsbeschluß vorweg zurückgewiesen werden können. Auch diese Einrichtung würde auf eine chambre de requêtes hinweisen. Wenig Sympathien dürfte schließlich der Vorschlag des Privatdocenten Dr. Thomsen in Kiel finden, der eine bewegliche Revisionssumme eingeführt wissen will, die dem fünften Theile des jährlichen Einkommens des Revisionsklägers gleich ist, oder bei einer Revisionssumme von 3000 ℳ den Landesgesetzen nachlassen will, für die niederen Steuerclassen eine solche von 1500 ℳ festzusetzen. Das Verfahren würde ein zu complicirtes werden.

Man sieht, daß die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht werden, aus denen so viel jedenfalls evident wird, daß die Ueberbürdung des Reichsgerichts schwere Gefahren in sich birgt, welche beseitigt werden müssen.

Deutsches Reich.

-g- **Leipzig**, 29. December. Nach den Personalverzeichnissen sämmtlicher deutschen Universitäten und der Akademie Münster ist der Besuch der Universitäten in diesem Wintersemester folgender (die in Klammern gesetzten Ziffern geben die Zahl der nicht immatriculirten Hörer an): Berlin 5935 (4496), Bonn 1671 (114), Breslau 1513 (109), Erlangen 1068 (17), Freiburg 1073 (81), Gießen 674 (35), Göttingen 1154 (113), Greifswald 756 (24), Halle 1606 (124), Heidelberg 1084 (118), Jena 632 (52), Kiel 580 (46), Königsberg 684 (56), Leipzig 3277 (177), Marburg 908 (42), München 3817 (180), Münster 526 (12), Rostock 451 (18), Straßburg 1006 (53), Tübingen 1223 (31), Würzburg 1425 (19). — Eine Vergleichung ergiebt, daß Leipzig der Besuchsziffer nach wiederum an dritter Stelle steht; ihm voraus gehen Berlin und München.

an. **Freiberg**, 29. December. Gestern fand hier eine Besprechung von national gesinnten Wählern des neunten Reichstagswahlkreises statt, welche außerhalb des Bundes der Landwirthe, des Handwerkervereins, des conservativen und des deutsch-socialen Vereins stehen. Die Versammlung beschloß, die Candidatur des Redacteurs der „Deutschen Tageszeitung" Dr. Oertel in Berlin für unannehmbar und aussichtslos zu erklären, jedoch ihre Bereitwilligkeit, in neue Verhandlungen einzutreten, auszusprechen.

Ω **Berlin**, 29. December. Die ehrenrührigen Angaben, die der Abg. Bebel über den Berliner Journalisten Fink gemacht, sollen Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung werden und entziehen sich deshalb vorerst der Erörterung. Oeffentliches Interesse verleiht dem Streite der beiden Herren überhaupt nur der Umstand, daß es die Parlamentstribüne gewesen ist, von der aus Bebel wieder einmal An-

Feuilleton.

Moltke über den Krieg von 1866.*)

„Sie wollen", so sagte der Feldmarschall, auf eine Stelle meines Briefes Bezug nehmend, „unter Anderem Aufschluß erhalten, weshalb 1866 der Aufmarsch des preußischen Heeres in getrennten Armeen, also eine an sich gefahrvolle Operation, gewählt wurde. Aber es war keine andere Versammlung unserer Armeecorps als in einer ausgedehnten Linie längs der böhmisch-sächsischen Grenze möglich. Wohl hätte eine Concentration, und zwar bei Görlitz, verfügt werden können, aber bis an diesen Punct führte damals eine einzige, eingeleisige Bahn, und der Aufmarsch hätte somit eine Verzögerung von mehreren Wochen herbeigeführt. Ich habe später einen Aufsatz über diese Verhältnisse veröffentlichen lassen, und dort sagte ich, daß wir die geographische Configuration Böhmens, das tief in Norddeutschland einschneidet, nicht ändern konnten und durch sie zu unserer weitgedehnten Aufstellung genöthigt wurden.**) Wenn Benedek sich im Norden Böhmens aufstellte, so hatte er immer die inneren Operationslinien zur Verfügung. Daraus folgte für uns das Gebot, seinen Angriff nicht abzuwarten, sondern selbst in Böhmen einzudringen und unsere Heere in Feindesland zu vereinigen. Ich kenne die Einwendungen, die man gegen unsere Anordnungen erhob; hätten wir uns aber concentrirt, so wäre Schlesien vollständig preisgegeben worden, was vermieden werden mußte. So mußten wir jene erste Aufstellung nehmen, die den anfänglichen Nachtheil besaß, daß unsere Armeecorps auf einer Linie von 70 Meilen aufgestellt waren. Ein anderer als der Offensivkrieg war dann nicht möglich."

Als ich bemerkte, daß der italienische Bevollmächtigte, General Govone, vor dem Kriege Moltke selbst seine Bedenken geäußert habe, und, wie sein Bericht besagt, zur Antwort erhielt, die Vereinigung der preußischen Armeen bei Görlitz sei zu jeder Zeit möglich, erwiderte der Feldmarschall***): „Das kann ich Govone nicht gesagt haben, denn es ist ein Unsinn, und wenn ich es gesagt habe, so geschah es nur, um ihn über unsere Absichten im Dunkel zu lassen. Es wäre unmöglich gewesen, bei Görlitz rasch eine solche Heeresmacht zu vereinigen, und die Concentration unserer Kräfte war nur im nördlichen Böhmen möglich. Die Italiener hätten übrigens besser gethan, unsere Operationen nicht zu kritisiren, sie hätten lieber den Krieg selbst besser führen sollen. Mein Rath war der, sie mögen das Festungsviereck und damit das österreichische Heer umgehen und die Oesterreicher somit zwingen, im Osten des Vierecks aus den Festungen herauszutreten, um ihre Heimath zu vertheidigen. Statt dessen marschirten sie in das Festungsviereck hinein und ließen sich darin von Erzherzog Albrecht schlagen, wiewohl sie an Zahl weit überlegen waren! Hätten sie meinen Rath befolgt, so besaßen sie alle Aussichten des Sieges — außer wenn ihnen das österreichische Heer so sehr an innerer Kraft überlegen war, daß jeder Versuch mißlingen mußte. Nach ihrer Niederlage verstanden sie es nicht einmal, den Erzherzog in Italien festzuhalten; er konnte seinen Abzug nach Norden ungestört ausführen und erschien mit einem großen Theile seiner Armee an der Donau. Als wir siegreich bis an diesen Strom vordrangen, stand er uns bereits gegenüber. So hätter der Krieg aufs Neue beginnen müssen. Nun, unsere Situation war auch dann eine günstige, aber des Ausganges eines Kampfes ist Niemand sicher. Die Italiener hätten, statt uns Rathschläge zu geben, besser daran gethan, den Krieg mit Kraft zu führen."

Auf die Bemerkung, daß im Bericht Govone's nur erzählt sei, bei Görlitz könnten zu einer Vertheidigungsschlacht sieben Armeecorps zusammengezogen werden, entgegnete Moltke: „Auch das kann ich nicht gesagt haben. Meine Ansicht war stets, daß der Krieg nur offensiv zu führen sei; nur so konnte der Nachtheil, der für uns durch die strategische Lage Böhmens gegeben ist, ausgeglichen werden. Dies hätte die österreichische Armee benützen sollen, aber es war der Fehler ihrer Aufstellung, daß sie zu weit rückwärts in Mähren stattfand. Der damalige Generalstabschef Benedek's, der, wie ich glaube, einen verhängnißvollen Einfluß übte, war zu furchtsam in seinen Voraussetzungen. Wenn Benedek sich sofort in Nordböhmen aufgestellt hätte, so hätte er allsogleich den Armeen des Prinzen Friedrich Karl und Herzwarths v. Bittenfeld entgegentreten können — der Kronprinz konnte nicht gleich zur Stelle sein. So aber wurde diese Siegesmöglichkeit nicht ergriffen."

Ueber die Frage, ob Prinz Friedrich Karl wirklich, wie manche militairische Kritiker behaupten, rascher hätte vorbringen und den Vereinigungspunct Jitschin schneller hätte erreichen können, äußerte Moltke: „Ich glaube, Prinz Friedrich Karl konnte nicht schneller auf Jitschin losmarschiren. Es handelte sich nicht darum, daß er Jitschin früher erreiche als der Kronprinz, sondern daß die Bewegungen beider Heere zusammenstimmten und sich unterstützten. Wohl ließ ich ihm in der Frühe des 29. Juni ein Telegramm aus Berlin senden, möglichst rasch vorzudringen, aber ein Tadel kann gegen ihn nicht ausgesprochen werden. Als er diesen Punct erreicht hatte, dachten wir nicht daran, den Kronprinzen zur Vereinigung sofort heranzuziehen, sondern zogen es vor, diese Vereinigung erst am Tage der Schlacht selbst vorzunehmen. Sie fand denn erst vor dem Feinde statt und entschied in der Schlacht bei Königgrätz den Kampf. Daß der Kronprinz in der rechten österreichischen Flanke erschien, führte den preußischen Sieg herbei. Benedek hätte gewiß besser daran gethan, die Schlacht vor der Elbe zu vermeiden, sich hinter dem Flusse aufzustellen, mit einem Flügel an Josephstadt, mit dem anderen an Königgrätz gelehnt. Das wäre eine sehr feste Stellung gewesen. Dann hätten wir ihn mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl in der Front angreifen müssen, der Kronprinz hätte die beiden Nebenflüsse der Elbe, die Aupa und Mettau, überschreiten und ihn in der Flanke fassen müssen. Das wäre für uns eine sehr schwierige Operation gewesen, zumal der Angriff in der Front war dann sehr gefährlich. Aber Benedek gab ja, wie sein Telegramm an den Kaiser beweist, die Sache Oesterreichs bereits verloren und rieth dem Kaiser, schon vor der Schlacht um jeden Preis Frieden zu schließen."

Moltke erkundigte sich dann nach den letzten Lebensschicksalen Benedek's und Krismanic', nannte Ersteren einen sehr braven Officier, der sich in Italien, besonders bei Solferino, ausgezeichnet hatte. Dann bemerkte er auf die Frage, wie es gekommen sei, daß die Kunde des Anmarsches des Kronprinzen bei Königgrätz so spät ins Hauptquartier des Königs gelangt sei:

„Der Kronprinz hatte eben mit seinem Heere an einem von uns entfernten Punct in die Schlacht einzugreifen. Wir schickten ihm des Nachts den Grafen Findenstein mit dem bekannten Befehl. Seine Truppen lagen ja auch, wie es nicht anders sein konnte, sehr zerstreut und mußten von diesen entlegenen Positionen zur Schlacht herangezogen werden. Unterdessen geriethen wir mit der Armee des Prinzen Friedrich Karl in eine schwierige Situation. Diese kannte wohl den Holawald, der vor der Artilleriestellung der Oesterreicher lag, besetzen, aber es war nicht möglich, von hier aus weiter vorzudringen. Die österreichische Artillerie, die sich vortrefflich hielt und alles Lob verdient, hielt uns in Schach. Ich sprengte selbst einmal vor den Holawald vor, um den Ueberblick zu gewinnen; da aber hatten sich die Unsrigen bereits nach einem nicht gelungenen Vorstoß in den Wald zurückgezogen. So fand ich Alles vor ihm leer von den Unsrigen; Leichname und Pferdecadaver bedeckten den Boden.

*) Wir entnehmen diese Unterredung Heinrich Friedjung's mit Moltke dem mehrfach erwähnten Werk des Ersteren, „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland" (Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachf. in Stuttgart).

**) Graf Moltke meinte damit wohl den Aufsatz im „Militairwochenblatt" 1867, Nr. 18.

***) So im Bericht Govone's bei La Marmora, „Ein wenig mehr Licht", S. 82.